Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 29.04.2008 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 ABs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den .03-07-2008

1. Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den .04.07.2008

1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" der Stadt Herzogenaurach

Satzung vom 26.06.2008

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ INGENIEURGESELLSCHAFT mbH BAMBERG



Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt It. Beschluss des Stadtrates vom	TO CANADA BE	
bearbeitet	19.02.2008	H. Schönfelder
gezeichnet	19.02.2008	Fr. Backhaus
Änderung:		

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE

Gewerbegebiet § 8 BauNVO

GI

Industriegebiet § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

8,0

Grundflächenzahl § 19 BauNVO

z.B. (1,6)

Geschossflächenzahl § 20 BauNVO (Beispiel)

z.B.12,0

Höhe der baulichen Anlage § 18 BauNVO (Beispiel) in Meter (m)

BAUWEISE

а

abweichende Bauweise § 22 BauNVO

0

offene Bauweise § 22 BauNVO

F/D

Flachdach bzw. geneigtes Dach

Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



private Grünfläche



Verkehrsgrün (gemäß Vorplanung Kreisstraßenausbau)

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNG, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

00000

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Nr. 14 b

•••

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung)

z.B.IFSP 60/55

immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts (Bsp.)

 $\frac{1}{1}$

Böschung

ZEICHNERISCHE HINWEISE



Bauverbots (BVZ)- und Baubeschränkungszone (BBZ)

ZEICHNERISCHE HINWEISE



Bauverbots (BVZ)- und Baubeschränkungszone (BBZ)

Sichtdreiecke

Graben

324

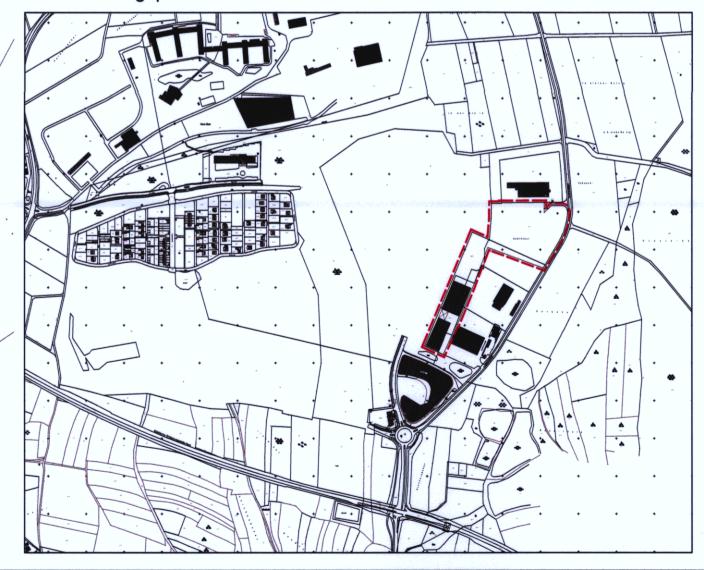
Höhenschichtlinien

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Höhe der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

Übersichtslageplan M 1: 10.000





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung

Der westliche Erweiterungsbereich wird als Industriegebiet nach § 9 BauNVO und der nördliche Bereich als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Lebensmittelmärkte sowie Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.

Innenstadtrelevante Waren sind ausgeschlossen (s. nachfolgende Liste).

Innenstadtrelevante Waren

Angelbedarf Lebensmittel

Antiquitäten Leder- und Galanteriewaren

Arzneimittel Leuchten

Baby- und Kinderartikel Musikinstrumente, Musikalien Bastelartikel Nahrungs- und Genussmittel

Blumen Nähmaschinen

Briefmarken Naturkost

Brillen und -zubehör Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige

Bekleidung

Bürcher Organisationsmittel
Bürobedarf Optische Erzeugnisse

Büromaschinen Orthopädische und medizinische Produkte

Büroeinrichtung (ohne -möbel) Papier- und Schreibwaren

Campingartikel Parfüms

Devotionalien Personalcomputer

Drogeriewaren Porzellan Elektrogeräte ("weiße Ware") Reformwaren

Fahrräder Schmuck
Feinmechanische Erzeugnisse Schuhe
Foto, Fotozubehör Schulbedarf
Geschenkartikel Silberwaren

Geschenkartikel Silberwaren
Glas Spielwaren
Handarbeitsbedarf Sportartikel

Haushaltswaren Stoffe

Haus- und Heimtextilien Tiere, Tiernahrung- und -pflegemittel

(ohne Teppiche/Bodenbeläge) Uhren

Jagdbedarf Unterhaltungselektronik ("braune Ware")

Keramik Wasch- und Putzmittel

Kosmetika Waffen

Kürschnerware Zeitungen, Zeitschriften

Kunstgegenstände Zooartikel

Kurzwaren

Nicht-innenstadtrelevante Waren

Autozubehör, -teile, -reifen Gartenbedarf

Badeeinrichtung Holz und Holzmaterialien Bauelemente Installationsmaterial

Baumarktartikel Kohle

Baustoffe Küchen

Bodenbeläge Mineralölerzeugnisse

Boote und Zubehör Möbel Brennstoffe Pflanzen

Boote und Zubehör Möbel
Brennstoffe Pflanzen

Eisenwaren Sanitärerzeugnisse

Farben und Lacke Tapeten

Gartenartikel Teppiche

Garteriartikei

2. Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die gemäß Planeinschrieb fixierten Grund- und Geschossflächenzahlen. Die maximale Gebäudehöhe gemäß Planeinschrieb gilt über OK Erschließungsanlagen.

3. Bauweise

Es wird die abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, so dass Baukörper mit mehr als 50 m Kantenlänge zulässig sind.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Nebenanlagen. Ausnahmen können, wenn es städtebaulich vertretbar ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird, zugelassen werden.

5. Baugestaltung

Konstruktive und funktionelle Notwendigkeit bedingen im Plangebiet verschiedenartige Baukörper und Formen. Daher haben sich Gebäude und feste Bauteile nach ästhetischen Werten zu richten. Dies gilt besonders für Bauhöhen, Baumaterialien und Proportionen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Die Luxzahlen bei Leuchtreklame sind so zu wählen, dass eine Blendwirkung oder Belästigung der umliegenden Bereiche oder eine Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht erfolgt. Weitergehende Vorschriften werden durch die Festsetzung nicht ersetzt.

Farbgebung

Die Farbgebung darf das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Sie ist bei der Baueingabe mit Farbmuster vorzulegen. Sie hat sich in das Stadtbild einzufügen.

Einfriedung

Außer Stacheldrahtzäunen und Mauern sind alle Arten von Einfriedungen zulässig.

Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden.

Die Höhe der Einfriedung ist auf maximal 1,80 m beschränkt.

6. Dachform

Es können sowohl Flachdächer als auch geneigte Dachflächen zur Ausführung kommen.

7. Immissionsschutz

In den Änderungsbereichen sind nur Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den jeweils gemäß Planeinschrieb festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) im Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) bzw. im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks nicht überschreiten.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen ist für Wohn- und Aufenthaltsräume im Änderungsbereich ein ausreichender baulicher Schallschutz gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989 vorzusehen.

8. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

9. Drainagen

Verlaufen innerhalb des Planungsgebietes Drainagen, müssen diese wieder ordnungsgemäß angeschlossen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

9. Drainagen

Verlaufen innerhalb des Planungsgebietes Drainagen, müssen diese wieder ordnungsgemäß angeschlossen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Die Behandlung des Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB und damit die Bilanzierung des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt im gesondert erstellten Umweltbericht, der Teil der Begründung ist. Die grünordnerischen Maßnahmen sind gem. Art 3 Abs. 2 BayNatSchG in den Bebauungsplan integriert.

Die Grünordnung sieht im Geltungsbereich folgende Maßnahmen vor:

- Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen.
- Für die Begrünung der Grundstücksfläche dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze gemäß Pflanzliste verwendet werden.
- Die Kfz-Stellplätze und Fußwege sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. versickerungsfähiges Pflaster).
- Das auf der Flur-Nr. 519/1, Gemarkung Haundorf, anfallende Schmutz- und Dachwasser wird über das bestehende Leitungsnetz entsorgt. Für die übrigen Gewerbeflächen wird das Dachwasser getrennt vom Schmutzwasser über entsprechende Rückhalteeinrichtungen dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.

Innerhalb der im Planteil für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. zeichnerischer Festsetzung festgesetzten Flächen sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

 Die für den Bebauungsplan Nr. 14 "Industriegebiet Kuhwasen" der Stadt Herzogenaurach getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gelten analog:

Entlang der Kreisstraße ERH 25 sind großkronige Laubbäume gem. Pflanzliste in einem Abstand von 20,0 m zu pflanzen und dazwischen ist die Fläche dicht mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die nicht überbaute Grundstücksfläche im Westen sowie im Norden ist mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Hierbei ist ein Anteil von *Prunus spinosa* von mindestens 80 % vorzusehen. Es wird bevorzugt autochthones Material verwendet. Die Pflege der Pflanzstreifen hat so zu erfolgen, dass ein möglichst naturnaher Aufbau und eine naturnahe Gestaltung (Heckengesellschaft) erreicht wird.

Trotz der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, die sowohl der Eingriffsvermeidung und der Eingriffsminimierung dienen, verbleibt ein Kompensationsbedarf, der nur extern gedeckt werden kann.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf der Teilfläche der Flur-Nr. 467, Gemarkung Zweifelsheim, Stadt Herzogenaurach, mit einer Gesamtgröße von 0.73 ha dem Bebauungsplan zugeordnet (vgl. Planausschnitt). Die Maßnahmenumsetzung auf der Flur-Nr. 467 Gemarkung Zweifelsheim. Herzogenaurach, erfolgt im Herbst 2008. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind ebenfalls im Anhang, Kap. 6 des Umweltberichtes dargestellt. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen ist durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB sicherzustellen. Die Eignung des Grundstücks als Ausgleichsfläche und die darauf vorgesehene Maßnahme wurde mit den zuständigen Fachbehörden schon im Rahmen der Festsetzung einer Teilfläche für den Gewerbegebiet Nord" abgestimmt. Bebauungsplan 7b ..Erweiterung Gemäß LfU-Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung" wird die Fläche um eine Wertstufe aufgewertet und wird zu 100 % als Ausgleichsfläche anerkannt.

Pflanzliste:

Zur Gestaltung und zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft sowie für die Anlage von naturnahen Hecken:

standortheimische Bäume: (Mindestqualität: StU 18-20 cm)

Solitäre und Alleebäume

Acer platanoides Bergahorn

Carpinus betulus Hainbuche

Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stieleiche

Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche

Tilia cordata Winterlinde

Tilia platyphyllus Sommerlinde

Salix alba Silberweide

Sorbus aucuparia Eberesche

Heister: (Mindestqualität: Hei, 2xv, oB, 150-175)

Acer campestre Feldahorn

Betula pendula Birke

Carpinus betulus Hainbuche

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Mespilus germanicus Mispel

Malus sylvestris Holzapfel

Prunus avium Vogelkirsche

Prunus domestica Zwetschge, Pflaume

Pyrus communis Birne

Sorbus aucuparia Eberesche

Sorbus domestica Speierling
Sorbus torminalis Elsbeere

Sträucher: (Mindestqualität: Str. 1xv, H 60-100)

Acer campestre Feldahorn
Berberis vulgaris Berberitze

Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Eonymus europaeus Pfaffenhütchen Rosa canina Hundsrose

Prunus spinosa Schlehe

Sträucher: (Mindestqualität: Str. 1xv, H 60-100)

Acer campestre Feldahorn
Berberis vulgaris Berberitze

Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Eonymus europaeus Pfaffenhütchen Rosa canina Hundsrose Prunus spinosa Schlehe

Prunus padus Traubenkirsche
Rhamnus carthaticus Echter Kreuzdorn
Virburnum lantana Wolliger Schneeball

Salix fragilis
Salix aurita
Ohr-Weide
Salix caprea
Sal-Weide
Salix cinerea
Grau-Weide
Frangula alnus
Faulbaum

Leichte Sträucher:

Rubus sp. Brombeere

Ribes rubrum Rote Johannisbeere

HINWEISE

1. Böschungen und Stützmauern

Sind für die Erstellung und den Bestand der öffentlichen Straßen Böschungen und Stützmauern notwendig, so sind diese von den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu dulden und zu unterhalten.

2. Energie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Feuerungsanlagen nicht mit schwerem Heizöl und festen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-8 der 1. BlmSchV (z. B. Steinkohle, Braunkohlebriketts, Torfbriketts u. ä.) betrieben werden. Holz als fester Brennstoff ist zulässig.

Technische Einrichtungen (zusätzlich zu Öl-, Gas-, Strom- oder Feststoffheizung) zur Energiegewinnung sind zugelassen. Wenn sie nicht im Inneren von Gebäuden errichtet werden können, müssen sie sich der Architektur bzw. der Umgebung anpassen. Regenerative Energienutzung und die Nutzung von Niederschlagswasser wird empfohlen.

3. Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Ermittlung der Kfz-Stellplätze

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS) vom 22.03.1991. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

5. Errichtung von Garagen und Carports

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltung von Garagen und Carports und deren Ein- und Ausfahrten vom 08.06.1995. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

6. Bodenfunde

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne

Carports und deren Ein- und Ausfahrten vom 08.06.1995. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

6. Bodenfunde

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

7. Grundwasser

Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

8. Immissionsschutz

Vor Errichtung oder der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen oder Nutzungen ist im Regelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich, wobei die Maßnahmen zur Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes darzulegen sind.

Für die Errichtung oder wesentliche Änderungen von gewerblichen Anlagen ist im Verwaltungsvollzug die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) festgelegt, wodurch mittelbar die dort enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist während den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Ziffer 6.5 der TA Lärm ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Definition der Immissionspunkte (IO 1 bis IO 6) wird auf die Ziffer 4 der schalltechnischen Untersuchung Nr. 08.4188/1 der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH, vom 15.04.2008 verwiesen.

Die für den Bebauungsplan maßgebliche gutachterliche Definition der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) legte hinsichtlich der Schallausbreitung die DIN ISO 9613-2 zugrunde, wobei folgende Parameter vorausgesetzt wurden:

- Mittenfrequenz 500 Hz
- Schallquellenhöhe 2 m über Boden
- Bodendämpfung gemäß Kap. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2

Im Zuge der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen und Nutzungen sind die einschlägigen Vorgaben der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989 zu beachten, wobei der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgaben auf Verlangen vorzulegen ist.

SCHALLSCHUTZ - GEWERBELÄRM

Für jeden Betrieb und jede Anlage in dem Bereich, für welchen die Festsetzung gilt (s. II. Textliche Festsetzungen Punkt 7. Schallschutz), sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb des Bereiches, für den die Festsetzung gilt, einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technische(n) Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2) erzeugen, als dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den oberen Halbraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter des Industrie- bzw. Gewerbegebietsbereichs, für das die Festsetzung gilt, der festgesetzte Schallleistungspegel (IFSP) abgestrahlt würde.

Mit folgenden Parametern ist zu rechnen:

- Mittenfrequenz 500 Hz
- Schallquellenhöhe 2 m über Boden
- Bodendämpfung gemäß DIN ISO 9613-2, Kap. 7.3.2

Der von der IBAS Ingenieurgesellschaft erstellte Bericht Nr. 08.4188/1 vom 15.04.2008 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Über die Ausführung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mit der Bauvorlage ein Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung der Materialien und einer detaillierten Pflanzliste vorzulegen.

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeitig gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeitig gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeitig gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeitig gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeitig gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

Der Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 b "Kuhwasen" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2008 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 10.03.2008 bis einschließlich 28.03.2008 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.03.2008 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 04.04.2008 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.04.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 08.05.2008 bis einschließlich 09.06.2008 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 30.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2008 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 29.04.2008 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 ABs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 14 b "Kuhwasen" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den .03-07-2008

Dr. Hacker

1. Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)